



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung Auslegung Vorschlagsliste SchöffenSeite 1
- Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung als Ortsvorsteher SchönefeldSeite 2

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Einladung an die Landeigentümer von Dobbrikow zur JagdgenossenschaftsversammlungSeite 2
- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)Seite 2
- Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft MärtensmühleSeite 3
- Einladung der Jagdgenossenschaft GottsdorfSeite 3
- Einladung der Jagdgenossenschaft WoltersdorfSeite 3
- Einladung der Jagdgenossenschaft Gottow und MoldenhüttenSeite 4

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung Auslegung Vorschlagsliste Schöffen

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.06.2018, wird über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste entschieden.
In der Zeit vom

27.06.2018 bis 04.07.2018

wird die Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Zimmer 120, OT Ruhlsdorf, Frankfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen (Termine nach telefonischer Vereinbarung)
Donnerstag 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
aufgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ruhlsdorf, den 18.05.2018

*Scheddin
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung als Ortsvorsteher

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Carsten Kuhle auf Grund von Verzicht nach § 84 Abs. 2 i. V. m. § 82 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, mit Ablauf des 31.05.2018 die Rechtsstellung als Ortsvorsteher des Ortsteiles Schönefeld der Gemeinde Nuthe-Urstromtal verliert.

Ruhlsdorf, den 14.05.2018

Kaiser
Wahlleiterin für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Einladung an die Landeigentümer von Dobbrikow zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am 7. Juni 2018 im Mehrzweckgebäude am Sportplatz in Dobbrikow statt. Beginn ist um 19.00 Uhr. Abstimmungsberechtigt sind Eigentümer mit vorgelegten Nachweisen, ebenso Erbgemeinschaften und deren legitimierte Vertreter.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht

5. Diskussion mit Bericht der Kassenprüfer und des Pächterobmannes
6. Entlastung des Vorstandes, der Kassenführerin und der Kassenprüfer
7. Schlusswort

Anschließend laden die Jäger der Pächtergruppe zum Wildessen ein.

Dobbrikow, 14.05.2018

Frank Fachini
Vors. der Jagdgenossenschaft

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

In der Zeit **vom 1. Juli 2018 bis Ende Februar 2019** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2017 (GVBl. I/2017, Nr. 28) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass

die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 Abs. 2 – 4 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i. V. m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundene Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Mit Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017 sind gemäß § 85 BbgWG folgende Tatbestände künftig als Erschwerung zu betrachten:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbe-

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

- nutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
 3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
 4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Deshalb bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern, hier vor allem an den Hauptvorflutern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter im Verbands- bzw. Ihr Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstücksei-

gentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und bei Abstimmungsbedarf bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de oder an den Verbandstechniker des Verbandes, Handy-Nr. 01729676091.

Wiederau, den 02.05.2018

*gez. Claus
Verbandsvorsteher*

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Märtensmühle

am Freitag, dem 15. Juni 2018,
um 19.30 Uhr
ins Dorfgemeinschaftshaus Märtensmühle.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenbericht

4. Beschluss zur Auszahlung des Reinerlöses
5. Entlastung Vorstand und Kassenwart
6. Sonstiges
7. gemütliches Beisammensein

Märtensmühle, den 07.05.2018

Der Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Gottsdorf

Die Jagdgenossenschaft Gottsdorf lädt zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: Freitag, den 06.07.2018
Ort: 14947 Gottsdorf, Parkstraße 6
Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Feststellung der Anwesenheit/Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht zum Jagdjahr

5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Sonstiges
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers
9. Beschlussfassung über die Auszahlung des Reinertrages
10. Beschluss über Pachtvertragsverlängerung
11. Schlusswort

Gottsdorf, 09. Mai 2018

Der Jagdvorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Woltersdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Woltersdorf lädt alle Jagdgenossen zur diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlung ein:

Freitag, den 29. Juni 2018, um 18:30 Uhr
in der Gaststätte „Unterhammer“

Tagesordnung:

- Verlesung des Protokolls der vorjährigen Jahreshauptversammlung
- Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2017/18
- Kassenbericht
- Diskussion

- Beschlussfassung zum Vorstandsbericht und zum Kassenbericht
- Auszahlung des Reinertrages erfolgt bargeldlos am 01.07.2018 (Bitte fehlende Kontoverbindungen mitteilen!)

Freundlicherweise lädt Herr Achter anschließend zum Abendessen ein.

Woltersdorf, 07.05.2018

*G. Schüler
Jagdvorsteher*

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Versammlung der Jagdgenossenschaften Gottow und Moldenhütten

Beginn: 22.06.2018 um 18.00 Uhr
Ort: Gaststätte Unterhammer in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Gottow

Eingeladen sind alle Eigentümer von Flächen, die zum gemeinsamen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaften Gottow und Moldenhütten gehören.
Dieses betrifft die Flächen Flur 1-3 und Flur 5 der Gemarkung Gottow sowie die Flur 7 Gemarkung Woltersdorf im Bereich Eckbuschwiesen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Bericht Vorstand
3. Kassenbericht
4. Beschlussfassung Verwendung Reinertrag
5. Verschiedenes / Anfragen der Jagdgenossen

Gottow, 03.05.2018

Eckhard Schumann

Vorsitzender der JG Gottow und JG Moldenhütten

– Ende der sonstigen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.